

NOTARE *Abschrift*  
RECHTSANWÄLTE  
RÜCKOLDT · RINGEL & COLL.  
BRAKE · ELSFLETH



Rechtsanwälte Rückoldt, Ringel & Coll. · Sielstraße 6 · 26919 Brake

Verwaltungsgericht Oldenburg  
Schloßplatz 10  
26122 Oldenburg

**Kanzlei Brake**

**Torsten Rückoldt**, Notar  
Rechtsanwalt  
Amtssitz in Brake  
Fachanwalt für Strafrecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Familienrecht  
Mediator

**Lutz H. Franke**

Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Fachanwalt für Verkehrsrecht

**Nils Ole Rückoldt**

Rechtsanwalt  
Interessenschwerpunkte:  
Bau- und Architektenrecht  
Miet- und Wohnungseigentumsrecht  
Versicherungsrecht

**Sielstraße 6**

**26919 Brake**

**Tel: (0 44 01) 93 81-0**

**Fax: (0 44 01) 93 81-99**

E-Mail: [brake@dasRechtsanwaltsbuero.de](mailto:brake@dasRechtsanwaltsbuero.de)  
[www.dasrechtsanwaltsbuero.de](http://www.dasrechtsanwaltsbuero.de)

**Kanzlei Elsfleth**

**Gunter Ringel**, Notar a.D.  
(bis 2011)

**Jürgen Nipper**, Notar

Rechtsanwalt  
Amtssitz in Elsfleth  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

**Volker Speckmann**

Rechtsanwalt  
Interessenschwerpunkte:  
Landwirtschaftsrecht  
Handels- und Gesellschaftsrecht

15.07.2016

00749-15/NR/me

**KLAGE**

des Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V., Alleestraße  
36, 30167 Hannover

- Kläger -

Prozessbev.: RAe. Rückoldt, Ringel & Coll., Sielstraße 6, 26919 Brake

**GEGEN**

den Landkreis Wesermarsch, vertreten durch den Landrat, Poggenburger Str. 15, 26919  
Brake (Unterweser)

- Beklagter -

**wegen:** Drittanfechtung gegen Baugenehmigung

**Bürozeiten:** Mo., Di., Mi., Do.: 09:00 - 12:30 Uhr und 14:30 - 17:00 Uhr · Fr.: 09:00 - 12:30 Uhr · Besprechungen nur nach Vereinbarung

**Bankverbindungen:**

**Postbank:** IBAN: DE55 2501 0030 0429 0463 06  
BIC: PBNKDEFF

**LzO:** IBAN: DE95 2805 0100 0060 4035 40  
BIC: BRLADE21LZO

**OLB:** IBAN: DE05 2802 0050 1749 199400  
BIC: OLBODEH2XXX

**Raiffeisenbank:** IBAN: DE81 2806 1410 0011 116  
BIC: GENODEF1BRN

**Volksbank:** IBAN: DE32 2806 1822 6510 116  
BIC: GENODEF1EDE

**UST-ID Nr.:** DE 199 504 910

**Datenschutzhinweis:** Die im Rahmen der Mandatserfüllung erforderlichen Daten werden mittels einer EDV-Anlage gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz gespeichert. Persönliche Daten werden vertraulich behandelt.

Namens und in Vollmacht des Klägers erheben wir Klage und werden beantragen:

1. Der Bescheid des Beklagten vom 13.09.2013 zu dem Aktenzeichen 60-01187-12-04 sowie der Bauvorbescheid vom 18.04.2012 zu dem Aktenzeichen 60-00172-12-04 werden aufgehoben.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Hinzuziehung der Prozessbevollmächtigten des Klägers wird für notwendig erklärt.

**Begründung:**

I.

Der Kläger wendet sich gegen eine durch den Beklagten erlassene Baugenehmigung zugunsten des DLRG Berne e.V..

Unter dem 03.12.2012 hat der DLRG Berne e.V., vertreten durch Herrn Rainer Weegen, über die Gemeinde Berne, Am Breithof 6 in 27804 Berne an die Bauaufsichtsbehörde Landkreis Wesermarsch – hier FD 60 – einen Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 63 NBauO hinsichtlich der Errichtung einer neuen DLRG-Station gestellt.

Diesem Antrag ging ein Vorbescheid vom 18.04.2012 unter dem Aktenzeichen 60-00172-12-04 voraus.

Es kann darauf hingewiesen werden, dass mit Antragsstellung auf Baugenehmigung keine Unterlagen zum Nachweis der Verträglichkeit dieses Bauvorhabens auf die Schutzziele des Naturschutzgebietes sowie des Flora-Fauna-Habitat-Gebietes vorgelegt wurden, denn selbst bei der fälschlichen Annahme, dass das Vorhaben außerhalb des Schutzgebietes erfolgt, ist die Einwirkung in das Gebiet nicht ausgeschlossen. Somit hatte der Beklagte keine Begutachtung vorliegen, auf die er seine Entscheidung stützen könnte.

Die Gemeinde Berne überreichte ihre Stellungnahme mitsamt Erklärung des Einvernehmens gemäß § 69 Abs. 2 u. 3 NBauO an den Beklagten mit Schreiben vom 10.12.2012 herein. Aus dieser Stellungnahme und der Erklärung des Einvernehmens ergibt sich, dass die Gemeinde Berne der Ansicht ist, dass sich das Bauvorhaben zwar im Außenbereich, nicht jedoch in einem Schutzgebiet befindet. Diese Einschätzung war falsch und hätte im Vorfeld von dem Beklagten geprüft werden müssen. Aufgrund dieser Fehleinschätzung wurde ohne vorherige Prüfung ein Eingriff in ein bestehendes Naturschutzgebiet vorgenommen und den anerkannten Umweltvereinigungen eine Beteiligung versagt.

Über das Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (nachfolgend: LGLN) wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens am 22.02.2012 ein einfacher Lageplan zu dem Bauvorhaben überreicht. Hierbei überreichte das LGLN einen Ausdruck eines Luftbildes des bauvorhabenbetreffenen Kartenausschnitts, welcher dem Stand ca. Mai 2008 entspricht und am 08.11.2012 durch den Benutzer Garden ausgedruckt wurde. Der rot untermalte Bereich kennzeichnet ein Naturschutzgebiet. Die handschriftlichen Aufzeichnungen in dem diesen Widerspruch angelegten Kartenausschnitt verdeutlichen, dass sich das Bauvorhaben zum großen Teil innerhalb dieses Naturschutzgebietes befindet. Die Parkplätze befinden sich zwar nur am unmittelbaren Rand in einem Nicht-Naturschutzgebiet, das Bauwerk selbst hingegen befindet sich jedoch mittendrin.

Mit dem 25.10.2012 überreicht der von dem Bauherrn beauftragte Entwurfsverfasser Dirk Brüers im Namen der Wohnungsbau Wesermarsch/Brake eine Baubeschreibung zum Bauantrag als Ergänzung zum Lageplan und zu den Bauzeichnungen bei Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen. Das Bauvorhaben wird hier hinsichtlich der Nutzung dergestalt dargestellt, dass dieses zur Sicherstellung der Strandrettung durch die DLRG in den Sommermonaten als feste Behausung dienen soll, insbesondere zur Lagerung von Rettungsmaterialien und als Ruhestatt. Auch hier wird mitgeteilt, dass sich das Grundstück nicht in einem besonderen Bereich, insbesondere nicht in einem Natur-, Landschafts- oder Wasserschutzgebiet befindet. Ferner teilt der Entwurfsverfasser mit, dass das Bauvorhaben lediglich über eine Treppe zu erreichen sein wird in 1,80 m Höhe, da durch die Weser Überflutungsgefahr bestehen würde.

In der Betriebsbeschreibung zum Bauantrag vom 12.02.2013 wird durch den Entwurfsverfasser des Bauherrn mitgeteilt, dass die Betriebszeit sowohl an Werk- als auch an Sonn- und Feiertagen zwischen 11:00 und 22:00 Uhr liegen wird. Die Station soll lediglich von Mai bis September besetzt sein, dies auch nur bei schönem Wetter. Arbeitsräume sollen in diesem Bauvorhaben nicht vorliegen, dafür jedoch ein Pausenraum in der Größe von 5 qm, ein Waschraum und ein Toilettenraum für Männer.

Zwischen dem Bauherrn und dem Land Niedersachsen (Domänenverwaltung), vertreten durch das Domänenamt Oldenburg (nachfolgend: Land) besteht seit dem 20.04.1998 (ergänzt durch einen Vermerk vom 28.02.2007) ein Nutzungsvertrag hinsichtlich des bauvorhabenbetreffenen Flurstückes. Ausweislich § 2 dieses Vertrages wird dem Bauherrn die Nutzungsfläche zum Betrieb einer DLRG-Station (eines DLRG-Vereinsgeländes) mit Rettungstationsgebäude sowie eines Parkplatzes für Aufsichtspersonal gewährt. In § 9 dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Bauherr, die Nutzung so auszuüben, dass Landschafts- und Naturschutzgebiete, schutzwürdige Biotop und andere für Naturschutz und Landschafts-

pflege erhaltenswerte Flächen und Objekte auf der Nutzfläche und auf den angrenzenden Grundstücken und Wasserflächen nicht beeinträchtigt werden. Die Station war seinerzeit nur als mobile Station genehmigt, so dass eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes durch Änderung des Stellplatzes jederzeit möglich war. Fraglich ist hier bereits, inwiefern der letztlich vorhandene Stellplatz mit dem Land Niedersachsen abgesprochen gewesen ist. Der Kläger befürchtet, dass der DLRG e.V. möglicherweise eigenständig die mobile Station in das Naturschutzgebiet verbracht hat, ohne das Land hierüber zu informieren. Ein Abstellplatz innerhalb des Naturschutzgebietes läuft den vertraglichen Ausgestaltungen entgegen.

Stellungnahmen wurden von mehreren Beteiligten durch den Beklagten angefordert. Das Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen teilt unter dem 01.02.2013 mit, dass keine Bedenken gegen das Bauvorhaben bestünden, ebenso wie der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz durch Frau Margret Kriesten unter dem 27.03.2013, wobei der NLWKN zwar auf etwaige Auswirkungen auf die Natur hinwies, ohne jedoch die entsprechenden Schlussfolgerungen hieraus zu ziehen (worauf noch näher einzugehen sein wird). Auch der Fachdienst 68 des Beklagten (Untere Naturschutzbehörde), hier Sachbearbeiter/in Hofmann teilt unter dem 25.02.2013 mit, dass gegen die geplante Maßnahme aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Es erfolgen zwar Hinweise auf die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Juliusplate“ und die Regelung des § 14 BNatSchG, es wird jedoch handschriftlich hinzufügend zu der maschinenschriftlichen Stellungnahme mitgeteilt, dass die Parkplätze hiervon nicht betroffen sind. Ein expliziter Bezug auf die Station selbst wird unterlassen. Kurioserweise folgt der Feststellung, wonach die Maßnahme zwar einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG darstellen würde, die Schlussfolgerung, dass die §§ 14 ff. BNatSchG somit keine Anwendung finden würden. Diese Schlussfolgerung ist nicht nachzuvollziehen, da richtigerweise die naturschutzrechtlichen Vorschriften nunmehr hätten Berücksichtigung finden müssen. Die Zuwegung überdies erfolgt nicht nur durch ein Naturschutzgebiet sondern auch durch ein höherrangiges europäisches FFH-Gebiet, was entsprechend gesteigerte Genehmigungsanforderungen nach sich zieht. Die untere Wasser-/Abfallbehörde (FD 68) des Beklagten nimmt unter dem 05.03.2013 dergestalt Stellung, dass die Gestellung einer mobilen Toilette ausreichend sei und eine Kleinkläranlage daher nicht errichtet werden müsse.

Nach Einreichung der erforderlichen Statikunterlagen wurde die Baugenehmigung am 13.09.2013 erteilt und laut handschriftlichem Vermerk am 24.09.2013 abgesandt. Die exakte Lage des Bauvorhabens ließ sich für den Beklagten als Baugenehmigungsbehörde spätestens mit dem Nachweis der äußeren und inneren Pfahltragfähigkeit durch das damit beauftragte JAGAU Ingenieurbüro/Stuhr-Brinkum vom 03.09.2013, dortige Anlage 1, ermitteln.

Mit der Baugenehmigung wird darauf hingewiesen, dass sich das Baugrundstück außerhalb des Hochwasserschutzdeiches befindet und dass der Bauherr dafür verantwortlich ist, dass die Baumaßnahmen nach dem öffentlichen Baurecht ausgeführt werden. Als Auflage wurde erteilt, dass die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen weder befahren noch diese dort abgestellt werden dürfen. Hingewiesen wird zusätzlich darauf, dass hiervon nicht die zwei erforderlichen Pkw-Stellplätze für die DLRG-Station betroffen sind.

Zwischenzeitlich wurde das Bauvorhaben errichtet. Am 30.03.2015 hat der NABU Oldenburger Land e.V./Gruppe Stedingen eine Begehung des Naturschutzgebietes WE 263 Juliusplatte unternommen. Erst hier ist den dortigen Verantwortungsträgern durch Zufall zur Kenntnis gelangt, dass das Bauvorhaben errichtet worden ist. Nach Prüfung diverser örtlicher Gegebenheiten, insbesondere der Lage des Bauvorhabens, kam man dort zu der Erkenntnis, dass sich das Bauvorhaben tatsächlich in dem Naturschutzgebiet befindet und nicht etwa außerhalb, demnach rechtswidrig errichtet worden ist, da keine Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung vorlag und somit eine Bebauung nicht hätte erfolgen dürfen. Aus diesem Grunde wendete man sich am 15.05.2015 an den Beklagten, teilte seine Bedenken mit und überprüfte die Baugenehmigungsunterlagen mit dem Ergebnis, dass das Bauvorhaben rechtswidrig errichtet worden ist.

Gegen das fehlerhafte Baugenehmigungsverfahren richtete sich daher auch der sodann erfolgte Widerspruch.

## II.

Sowohl der Widerspruch vom 02.11.2015 als auch die Klage sind zulässig und begründet.

### 1. Widerspruch

Die Zulässigkeit des Widerspruchs richtet sich unter anderem nach der Statthaftigkeit dieses Rechtsbehelfes. Gemäß § 68 Abs. 1 VwGO iVm § 8a Abs. 3 Ziff. 3 lit. a) ggf. auch lit. e) & j) NdsAGVwGO ist für eine verwaltungsrechtliche Streitigkeit wie der vorliegenden einem Klageverfahren ein Vorverfahren im Sinne eines Widerspruchsverfahrens vorgeschaltet.

Der Kläger ist widerspruchsbefugt im Sinne der §§ 70 Abs. 1, 42 Abs. 2 VwGO analog. Zwar ist der Kläger nicht Adressat des Verwaltungsakts oder anderweitig in das Verwaltungsverfahren involviert gewesen. Hierin liegt jedoch auch der Kritikpunkt. Der Kläger ist möglicherweise in seinen Rechten verletzt, da er nicht an dem Baugenehmigungsverfahren beteiligt worden ist. Er ist eine vom Umweltbundesamt anerkannte Vereinigung nach § 3 UmwRG

und damit zur Einlegung von Rechtsbehelfen befugt. Ein entsprechender Anerkennungsbescheid vom 31.05.2010 lag dem Widerspruch in Kopie an.

Aus diesem Grunde hat der Kläger Mitwirkungsrechte gemäß § 63 Abs. 2 Ziff. 5 BNatSchG vor der Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von Gebieten im Sinne des § 32 Abs. 2 BNatSchG, Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und Biosphärenreservaten, auch wenn diese durch eine andere Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden. Das verwaltungsverfahrensgegenständliche Bauvorhaben befindet sich laut Auskunft des NLWKN vom 01.09.2015, hier Herrn Röckendorf, in dem Naturschutzgebiet Juliusplate. Die Genehmigungserteilung hat daher eine Befreiung vom Verbot der Errichtung von Bauvorhaben in einem Naturschutzgebiet zur Grundlage zu haben. Der Kläger überreicht in diesem Zusammenhang die E-Mail vom NLWKN vom 01.09.2015 sowie den dort angelegten Kartenausschnitt bezüglich des bauvorhabenbetreffenen Gebietes. Das Bauvorhaben befindet sich inmitten des karierten Gebietes, welches ausweislich der Legende zwar eine Fläche außerhalb des Natura 2000-Gebietes darstellt, jedoch innerhalb der Grenzen des Naturschutzgebietes liegt. Dieses gesetzlich verankerte Mitwirkungsrecht wurde dem Kläger versagt. Aus diesem Grunde besteht zumindest die Möglichkeit, dass der Kläger in seinen Rechten verletzt worden ist, woraus das Recht resultiert, entsprechend § 64 BNatSchG tätig zu werden. Die vorbezeichneten Normen bieten gerade auch dem Kläger die Möglichkeit, sich gegen diese Rechtsverletzung zur Wehr zu setzen. Ferner ist der Kläger der Ansicht, dass es einer Prüfung der Auswirkungen auf die Schutzziele im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bedurft hätte, insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, dass durch die Planung und die Zuwegung zum Bauwerk ein Flora-Fauna-Habitat-Gebiet direkt betroffen ist, wonach entsprechend § 34 BNatSchG iVm § 26 NAGBNatSchG vor Durchführung und Genehmigung dieses Vorhaben auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) zu überprüfen ist. Zwar befindet sich das Bauvorhaben gegebenenfalls nicht innerhalb eines FFH-Gebietes, jedoch in unmittelbare Nähe hierzu. Auswirkungen auf das FFH-Gebiet/Natura2000-Gebietes sind daher nicht auszuschließen und vom Landkreis Wesermarsch im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu prüfen. Wurde anfänglich über Monate durch die Verfahrensbeteiligten des Beklagten und Baugenehmigungsantragsstellers bestritten, dass das Bauvorhaben in einem Naturschutzgebiet durchgeführt wurde, wurde erstmals mit Schreiben des Beklagten vom 11.01.2016 anerkannt, dass sich das Bauvorhaben tatsächlich in einem Naturschutzgebiet befindet.

Die Widerspruchsfrist wird gemäß § 70 Abs. 1 VwGO ebenfalls eingehalten. Zwar erteilt der Beklagte mit der mit diesem Widerspruch angegriffenen Baugenehmigung eine Rechts-

behelfsbelehrung, anhand der mitgeteilt wird, dass gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden kann. Dies gilt jedoch nur für diejenigen Beteiligten, denen die Genehmigung mitsamt Rechtsbehelfsbelehrung auch tatsächlich zugegangen ist. Dem Kläger ist der Verwaltungsakt jedoch frühestens am 30.03.2015 zufällig durch eine Schutzgebietsbegehung bekannt geworden. Nach Rechtsansicht des Klägers kommen daher lediglich die Grundsätze der Verwirkung im Rahmen der Beantwortung der Frage, ob der nunmehrige Widerspruch gegebenenfalls verfristet sein könnte, in Betracht. Nach der herrschenden Meinung stellt es sich zumindest für eine etwaige Klagefrist so dar, dass eine solche gegenüber einem Dritten nicht in Gang gesetzt wird. Dies muss erst recht für eine Widerspruchsfrist gelten und gilt nunmehr wiederum auch für die Frist zur Klageerhebung.

Für die Annahme eines verwirkten Widerspruchs- bzw. Klagerechtes wäre es jedoch vonnöten, ein Zeit- und ein Umstandsmoment zu bejahen. Der Kläger hätte daher bei dem Beklagten eine Vertrauensgrundlage geschaffen haben müssen, einen bestimmten Anspruch nicht **mehr** geltend machen zu wollen und der Beklagte hätte hierauf tatsächlich vertrauen müssen. Eine solche Verwirkung wird jedoch in der Regel nur ausnahmsweise bejaht. Für eine Annahme der Verwirkung ist in dem vorliegenden Fall kein Raum, da der Kläger stets angezeigt hat, dass rechtliche Schritte eingeleitet werden. Aus diesem Grunde hat er persönlich vor Ort bei dem Beklagten Akteneinsicht genommen und darüber hinaus durch den Prozessbevollmächtigten Akteneinsicht beantragt.

Über die genaue Lokalisierung des Bauvorhabens mussten im Anschluss mehrere Meinungen und Auskünfte eingeholt werden. Mit Abschluss dieses Verfahrens konnte sodann der Widerspruch formuliert und begründet werden.

Der Widerspruch ist begründet, da der Verwaltungsakt rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist.

Der Verwaltungsakt ist bereits formell rechtswidrig ergangen, er leidet unter einem Verfahrensfehler.

Nach Ansicht des Klägers wäre dieser im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens anzuhören gewesen. Umweltverbände wie der Widerspruchsführer sind zwar formal gesehen keine Träger öffentlicher Belange und damit auch nicht in Genehmigungsverfahren, wie das vorliegende, durch Anhörung mit einzubeziehen. Mit Urteil vom 14. Mai 1997, Az.11 A 43/96 hat das Bundesverwaltungsgericht jedoch entschieden, dass diese als „außenstehende Anwälte der Natur“ in das Verwaltungsverfahren wie Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Anhörung mit einzubeziehen sind. Zumindest für die Beteiligung an Bauleitverfahren teilt

die Gemeinde Berne mit Schreiben vom 03.12.2013 gegenüber dem Kläger mit, dass dieser an der Praxis der Gemeindeverwaltung beteiligt wird. Entsprechend § 69 Abs. 3 Ziff. 2 NBauO wäre überdies der Kläger im Rahmen des Verfahrens anzuhören gewesen. Nach Eingang des Bauantrages ist dies jedoch bedauerlicherweise unterblieben. Es ist zwar möglich, diese Anhörung gemäß § 45 Abs. 1 Ziff. 3 VwVfG nachzuholen, dies hätte jedoch die Sanktionsfolge des § 80 Abs. 1 S. 2 VwVfG zur Folge, wonach die notwendigen Aufwendungen des Widerspruchsführers von der Behörde (hier dem Beklagten) zu erstatten sind.

Gemäß der Regelung des § 69 Abs. 2 NBauO hätte der Beklagte den Bauherren darauf hinweisen müssen, dass dieser einen Antrag auf Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsregelungen (Verordnung und Naturschutzgesetze) hätte stellen und einreichen müssen.

Der Verwaltungsakt ist überdies aber auch materiell rechtswidrig ergangen. Die Berücksichtigung jeglicher umweltrechtlicher Belange wird unterlassen, da der Beklagte nicht erkannt hat, dass sich das Bauvorhaben innerhalb des Naturschutzgebietes Juliusplate befindet. Bautätigkeit ist in einem Naturschutzgebiet grundsätzlich untersagt, § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG. Ausweislich des § 67 Abs. 1 BNatSchG kann von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Der Verwaltungsverfahrensakte lässt sich entnehmen, dass der Aspekt, wonach sich das Bauvorhaben innerhalb eines Naturschutzgebietes befindet, gänzlich außer Acht gelassen wurde. Es wurden daher nicht alle Aspekte in das Genehmigungsverfahren mit einbezogen. Ausweislich der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Juliusplate“ in der Gemeinde Berne, Landkreis Wesermarsch vom 10.12.2007 ist dieses Gebiet Teil des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes „Untere Weser mit Strohauser Plate und Juliusplate“ (vgl. § 1 Abs. 4 der Verordnung). § 3 Abs. 1 dieser Verordnung bestimmt überdies, dass im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten sind, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Verordnung sieht keine Ausnahme zugunsten von DLRG- oder anderer Wasserretungsstationen vor.

Der Antrag auf Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebiets-Verordnung hätte vor dem Bauantrag erfolgen müssen. Im Anschluss dessen hätte der Bauantrag mit der erfolgten



Befreiung eingereicht werden müssen. Da die Gemeinde das Gebiet falsch angegeben hat und der Beklagte dies nicht pflichtgemäß geprüft hat, erfolgte das Bauvorhaben ohne notwendige Prüfung in einem Naturschutzgebiet in dem das Errichten von Bauwerken entsprechend der dargestellten Regelungen grundsätzlich verboten ist. Dass eine genaue Lageüberprüfung möglich gewesen wäre, zeigt die mit dem Widerspruch überreichte Auskunft des NLWKN.

Besonderer Beachtung bedarf es bei der Prüfung der Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit den Schutzzwecken eines Naturschutzgebietes, dass dieses auch als Aus- und Fortbildungszentrum genutzt werden soll, wie es der Vorsitzende des DLRG e.V. bereits in mehreren Presseterminen öffentlichkeitswirksam verkündete. Der hiermit einhergehende erhöhte Publikumsverkehr wird schwerlich mit der Schutzbedürftigkeit eines Naturschutzgebietes vereinbar sein. Das Bauvorhaben sieht offensichtlich sogar zwei Schulungsräume und hält sich die Nachrüstung des Gebäudedaches mit einer Windkraftanlage vor. Durch diese offensichtlich geplante Erweiterungsoption erhebt sich der Baukörper gemäß Statik des Büros Eriksen vom 30.05.2013 dann mindestens 12,75 m über die Geländeoberfläche. Über die Einordnung des Bauvorhabens in die Gebäudeklassen der NBauO wären dann zusätzlich zu diskutieren.

Das Baugenehmigungsverfahren hätte unter Berücksichtigung der Ausführungen und Rechtsansichten im Rahmen des Widerspruchs mitsamt gesonderter Anhörung des Widerspruchsführers erneut durchgeführt werden müssen. Das Bauvorhaben stellt einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar, dies wird dem erneut durchzuführenden Verfahren zugrunde zu legen sein.

## 2. Klageverfahren

Hinsichtlich der Zulässigkeit und der Begründetheit der Klageanträge wird inhaltlich auf die bisherigen Ausführungen verwiesen.

Trotz mehrfacher Bitte um Bescheidung des Widerspruchs und mehrfachen Versuchs, den zuständigen Sachbearbeiter der Beklagten telefonisch zu erreichen, erfolgte kein Erlass eines rechtsmittelfähigen Bescheids durch den Beklagten.

Klageerhebung war daher nicht mehr zu vermeiden.

Der Beklagte spricht dem Kläger offensichtlich die Befugnis ab, Rechtsmittel gegen die streitgegenständlichen Bescheide einzulegen. Ferner fiel auf, dass dem Kläger nicht sämtliche das Bauvorhaben betreffende Verwaltungsverfahrensunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Aus diesem Grunde wurden daher die Unterlagen zu dem Bauvorbescheidsverfahren

ren bei dem Beklagten angefordert, welche sodann nach erfolgter schriftlicher Erinnerung auch übersendet wurden.

Die Akteneinsicht in diese Unterlagen ergab, dass auch das Bauvorbescheidsverfahren unter Mängeln litt, so dass auch hiergegen vorzugehen war. Dies erfolgte mit Schreiben vom 03.03.2016.

Im Rahmen der Bauvoranfrage wurde zwar erkannt, dass sich das Bauvorhaben in einem Naturschutzgebiet befinden wird. Trotz dieser anfänglichen Erkenntnis, wurde dieser Umstand im Laufe des weiteren Verfahrens verneint. So hat die Gemeinde Berne mit ihrer Stellungnahme vom 07.02.2012 erklärt, dass sich das Bauvorhaben nicht in einem Naturschutzgebiet befinden würde. Überdies teilte die Gemeinde Berne mit, dass die verkehrliche Erschließung gesichert sei. Es wird hier daran erinnert, dass die Erschließung ausschließlich über einen Privatweg erfolgen konnte, der zudem durch ein schutzwürdiges FFH-Gebiet führt.

Die bauplanungsrechtliche Situation musste sodann durch den Beklagten überprüft werden. Im Rahmen dieser Bewertung hätten insbesondere die Prüfungsschwerpunkte sein müssen, dass die Erschließung ausreichend gesichert ist (vgl. Zuwegung über FFH-Schutzgebiet) und öffentliche Belange nicht entgegenstehen, wobei in diesem Zusammenhang auf § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB zu verweisen ist. Aufgrund der Stellungnahme des Beklagten vom 11.01.2016 ist nunmehr unstrittig, dass sich das Bauvorhaben inmitten eines Naturschutzgebietes befindet. Durch die Bautätigkeit, aber vor allem durch die Bauwerksnutzung ist selbstredend eine Beeinträchtigung dieses Naturschutzgebietes vorliegend. Hierüber wird vermutlich auch nicht zu diskutieren sein.

Gerade dieser Umstand wurde jedoch im Rahmen des Bauvoranfrageverfahrens aber auch des Baugenehmigungsverfahrens nicht diskutiert. Zwar erkannte Frau Knöppler vom Bauamt des Beklagten, dass geprüft werden muss, ob das Bauvorhaben in einem Naturschutzgebiet liegen soll. Mit Email vom 17.02.2012 fragt sie diesen Umstand beim Fachdienst Umwelt (Herrn Garden) an. In einem Gespräch zwischen diesen beiden Verantwortungsträgern ist erörtert worden, dass sich der Standort möglicherweise in einem Naturschutzgebiet befindet. Dies geht aus einer handschriftlichen Notiz von Frau Knöppler vom 20.02.2012 hervor. Mit Email vom gleichen Tage überreicht Herr Garden eine Landkarte mit dem Verlauf des Naturschutzgebietes, aus der hervorgeht, dass sich das Bauvorhaben in einem Naturschutzgebiet befindet. Drei Tage später teilt Frau Knöppler dem Antragssteller Herrn Weegen mit, dass dieser mit Herrn Garden Kontakt aufnehmen möge, damit die Station außerhalb des Naturschutzgebietes liegt. Mit Schreiben vom 27.02.2012 teilt Herr Weegen nach erfolgter Rücksprache mit Herrn Garden an Frau Knöppler mit, dass das Bauvorhaben außerhalb des Na-

turschutzgebietes liegen wird. Gleiches wird am gleichen Tage durch Herrn Garden telefonisch gegenüber Frau Knöppler bestätigt.

Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Naturschutzgebiets-Verordnung sodann auch konsequent nicht angewendet worden. Erst mit internem Schreiben von Frau Hofmann vom Fachdienst Umwelt an Frau Knöppler vom 27.03.2012 wurde erstmals Bezug genommen auf die Naturschutzgebiets-Verordnung, dies jedoch lediglich im Zusammenhang mit dem Abstellen von Kraftfahrzeugen in einem Naturschutzgebiet, nicht jedoch mit dem unmittelbaren Bauvorhaben selbst.

Es bleibt demnach festzuhalten, dass weder das Bauvoranfrage- noch das Baugenehmigungsverfahren davon ausgegangen ist, dass sich das Bauvorhaben in einem Naturschutzgebiet befindet. Aus diesem Grunde wurde die Naturschutzgebiets-Verordnung in beiden Verfahren aufgrund der fehlerhaften Feststellung des Standorts des Bauwerks auch nicht angewendet. Lediglich hinsichtlich der Frage der Zuwegung und der Abstellmöglichkeit von Kraftfahrzeugen wurde diese in Bezug genommen.

Soweit die Naturschutzgebiets-Verordnung jedoch tatsächlich Anwendung findet, so ist der von dem Beklägten mit Schreiben vom 11.01.2016 in Bezug genommene dortige Passus § 4 Abs. 2 Nr. 7 jedoch nicht geeignet, das nunmehr existierende Bauvorhaben dort zu rechtfertigen.

Das Bauvorhaben dient weder der Nutzung, noch der Unterhaltung, noch der Instandsetzung des dargestellten Badestrandes. Allenfalls wäre die Existenz einer Badeaufsicht unter „Unterhaltung eines Badestrandes“ zu fassen. Es ist bereits jedoch fraglich, ob eine solche Badeaufsicht in der gewählten Art und Weise überhaupt notwendig ist, um den Badebetrieb zu ermöglichen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden hierzu jedoch keinerlei Abwägungen eingestellt. Dies ist auch konsequent, da die Naturschutzgebiets-Verordnung hierin keinerlei Anwendung fand. Soweit man überhaupt der Meinung sein sollte, dass Badeaufsicht notwendig ist, was bestritten werden kann, da laut Auskunft des Bauherrn keinerlei Einsätze über einen erheblichen Zeitraum notwendig waren, so hätte man eine Verhältnismäßigkeitsprüfung dahingehend anstellen müssen, inwiefern dies nicht auch durch eine mobile Wachstation gegebenenfalls an anderer Ort und Stelle möglich gewesen wäre. So gibt es mannigfaltig Beispiele von mobilen Wachstationen, welche bei Bedarf platziert werden. Diese hätten überdies auch auf dem Badestrand selbst platziert werden können und hätten nicht weit überwiegend in das Naturschutzgebiet positioniert werden müssen. Der derzeitige Standort erscheint aus Sicht eines objektiven Dritten ohnehin ungeeignet, da große Teile des

Badeabschnitts durch den vorhandenen Bewuchs dort gar nicht einsehbar sind. Dies wäre durch den Einsatz mobiler Stationen auszugleichen gewesen. Solche Stationen finden zum Beispiel Anwendung in den Schutzgebieten der Ostfriesischen Inseln, zum Beispiel auf Borkum.

Jedenfalls kann die Argumentation des Beklagten nicht verfangen, soweit vorgetragen wird, dass das Bauvorhaben aufgrund der Bestimmungen der Naturschutzgebiets-Verordnung zulässig wäre, sich das gesamte Bauvorhaben aber zu keinem Zeitpunkt hierauf stützte.

Die Ausgangslage indes ist klar: gemäß § 3 Abs. 1 der Naturschutzgebiets-Verordnung sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne Bestandteile dessen zerstören, beeinträchtigen o.ä.. Nach hiesiger Rechtsansicht wäre es nicht notwendig, eine Badeaufsicht unter die „Unterhaltung eines Badestrandes“ zu subsumieren. Soweit dies dennoch der Fall sein sollte, wäre aufgrund der strengen Schutzbedürftigkeit eines Naturschutzgebietes der Eingriff in dieses so gering wie möglich zu halten, was zu einer Verhältnismäßigkeitsprüfung führen würde. Es ist nicht erkennbar, dass eine Verhältnismäßigkeitsprüfung angestellt wurde. Insbesondere die Ausmaße des Gebäudes, aber auch deren Nutzung und deren – aufgrund des Standortes – eingeschränkte Verwendbarkeit zur Badeaufsicht hätte dazu führen müssen, dass das Bauvorhaben wesentlich anders hätte ausgestaltet werden müssen.

Soweit man bejahen würde, dass eine Badeaufsicht zur Unterhaltung des Badebetriebes notwendig wäre, wäre von Seiten des Bauherrn eine Befreiung von dem Verbot der Bautätigkeit entsprechend § 41 NAGBNatSchG iVm § 67 BNatSchG zu beantragen gewesen. Im Rahmen dieses Befreiungsverfahrens hätten anerkannte Naturschutzverbände wie der Kläger entsprechend § 38 NAGBNatSchG iVm § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG beteiligt werden müssen. Es hätte dann geprüft werden müssen, ob im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG zumutbare Alternativen bestanden, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für das Naturschutzgebiet zu erreichen.

All diese Umstände wurden im Rahmen der Verwaltungsverfahren nicht geprüft. Ein rechtsmittelfähiger Bescheid wäre unter Berücksichtigung des Gesamtvortrags des Klägers zu erlassen gewesen. Soweit der Beklagte weiterhin der Ansicht gewesen ist, dass der Kläger nicht widerspruchsbefugt sei, so hätte dennoch der Erlass eines Widerspruchsbescheides in Betracht kommen können, der sodann auf die Unzulässigkeit des Widerspruchs abgestellt hätte.

Mehrfach wurde um Bescheidung des Widerspruchs gebeten. Nach Einsichtnahme in die Verfahrensakten der Bauvoranfrage und diesbezüglicher Stellungnahme an den Beklagten, erfolgte von dort aus keinerlei Reaktion mehr. Auch telefonische Kontaktaufnahmeversuche blieben erfolglos, so dass nunmehr dem Verfahren im Wege der Klageerhebung Fortgang zu verschaffen gewesen ist, was der Kläger außerordentlich bedauert. Die Diskussionsbereitschaft des Klägers ist daran zu erkennen, dass weder mit Widerspruch noch mit Klage eine Abrissverfügung begehrt wird. Dem Kläger ist es außerordentlich wichtig, dass naturschutzfachliche Belange im Rahmen von Verwaltungshandeln präsenter und intensiver gewürdigt werden und das streitgegenständliche Genehmigungsverfahren ein Mindestmaß an Berücksichtigung dieser Belange gewährleistet.

Das Bauvorhaben wird derzeit überobligatorisch genutzt. So sind regelmäßig mehr als die genehmigten zwei Fahrzeuge vor Ort. Dies wird zeugenbeweislich und in Zukunft auch per Lichtbilderbeweis nachgewiesen werden können.

Es wird angeregt, den DLRG Berne e.V. als durch die Baugenehmigung Begünstigten beizuladen.

gez. Rückoldt  
Rechtsanwalt

**N. Rückoldt**  
Rechtsanwalt

Eine beglaubigte und eine einfache Abschrift sind beigelegt.

- Anlagen:
- Originalvollmacht
  - Baugenehmigungsantrag vom 03.12.2012
  - Bauvorbescheid vom 18.04.2012
  - Stellungnahme Gemeinde Berne vom 10.12.2012
  - Ausdruck Kartenausschnitt vom 08.11.2012
  - Betriebsbeschreibung vom 12.02.2013
  - Nutzungsvertrag vom 20.04.1998
  - Stellungnahme WSA vom 01.02.2013
  - Stellungnahme NLWKN vom 27.03.2013
  - Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde vom 25.02.2013
  - Stellungnahme Untere Wasser-/Abfallbehörde vom 05.03.2013
  - Baugenehmigung vom 13.09.2013
  - Nachweis Pfahltragfähigkeit Anlage 1
  - Schreiben Kläger vom 15.05.2015
  - Widerspruch vom 02.11.2015
  - Anerkennungsbefehl vom 31.05.2010
  - Schreiben des NLWKN nebst Kartenausschnitt vom 01.09.2015
  - Schreiben Beklagter vom 11.01.2016

- Schreiben der Gemeinde Berne vom 03.12.2013
- Schreiben des Klägers vom 03.03.2016
- Email vom 17.02.2012 von Fr. Knoeppler an Hr. Garden nebst Gesprächsvermerk vom 20.02.2012
- Email von Hr. Garden an Fr. Knoeppler nebst Anlage vom 20.02.2012
- Email von Fr. Knoeppler an Hr. Weegen vom 23.02.2012
- Email von Hr. Weegen an Fr. Knoeppler vom 27.02.2012
- Naturschutzgebietsverordnung Juliusplate